

Ruhrpott-Paragliding e.V.  
Martin Bellgardt  
Küppersstraße 14  
44791 Bochum

Gmund, 05.10.2021 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Halde Hoheward", 45699 Herten**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Ruhrpott-Paragliding e.V. vom 01.06.2021 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Ruhrpott-Paragliding e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

B e s c h r e i b u n g d e s G e l ä n d e s :

1. Bezeichnung: Halde Hoheward
2. Lage der Start- und Landeflächen:  
Gemarkung Herten,  
Gemeinde Herten  
Kreis Recklinghausen
3. Flugbetriebsflächen:  
Startplatz Bezeichnung: „Halde Hoheward Startplatz“  
Koordinaten: N 51°34'06,8" E 007°09'40,4"  
Flur 84, Flurstücke 4, 7, 14, 20, 21, 22, 23  
Flur 89, Flurstücke 13, 17, 19, 36, 39, 47, 56, 58

Höhe: 151 m

Höhendifferenz: max. 40 m

Startrichtung oberer Bereich: West - Nord

Startrichtung unterer Bereich: West - Süd

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Grundausbildung, GS-Doppelsitzer

#### Landefläche

Bezeichnung: „Halde Hoheward Landeplatz“

Koordinaten: N 51°34'15,9" E 007°09'24,0"

Flur 82, Flurstück 326

Flur 84, Flurstücke 4, 7, 14, 20, 21, 22, 23

Höhe: 111 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Grundausbildung, GS-Doppelsitzer,

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Flugbetrieb ist auf die übrigen Haldenbenutzer Rücksicht zu nehmen.

#### IV.

##### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollten sich im Zuge der Ausführung des Gleitschirmsports artenschutzrechtliche Konflikte ergeben oder Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Flug-, Start- und Landebereich des Haldengeländes bekannt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde Recklinghausen zu informieren, um die Situation neu zu bewerten und ein weiteres Vorgehen abzustimmen.

#### V.

##### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

#### VI.

##### B e g r ü n d u n g

Am 01.06.2021 stellte der Verein Ruhrpott-Paragliding e.V. einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Recklinghausen wurde mit Schreiben vom 16.06.2021 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 01.07.2021 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die Extensivwiesen der Halde Hoheward ein hohes Habitatspotential haben, insbesondere für Bodenbrüter. Zur Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials sei es notwendig, eine Untersuchung in Form einer Artenschutzprüfung (Stufe 1) durchzuführen, damit der Eingriff im Kontext des § 44 BNatSchG fachlich korrekt begutachtet werden könne. Mit dem ASP I Gutachten wurde das Büro Weluga Umweltplanung vom Antragsteller beauftragt und das Ergebnis der Naturschutzbehörde am 05.09.2021 übersandt. Die Gutachter kamen zu dem Schluss, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sei. Mit Schreiben vom 30.09.2021 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sie der Einschätzung der Gutachter folgen und sie dem Antrag zustimmen.

Die Leitung des RVR-Besucherzentrums Hoheward bestätigte mit Schreiben vom 17.06.2021, dass sie als Vertreter des Grundeigentümers Regionalverband Ruhr, bereits im Vorfeld durch den Antragsteller in das Vorhaben involviert wurden und zugestimmt haben.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Bernd Böing vom 24.05.2021 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

## VII.

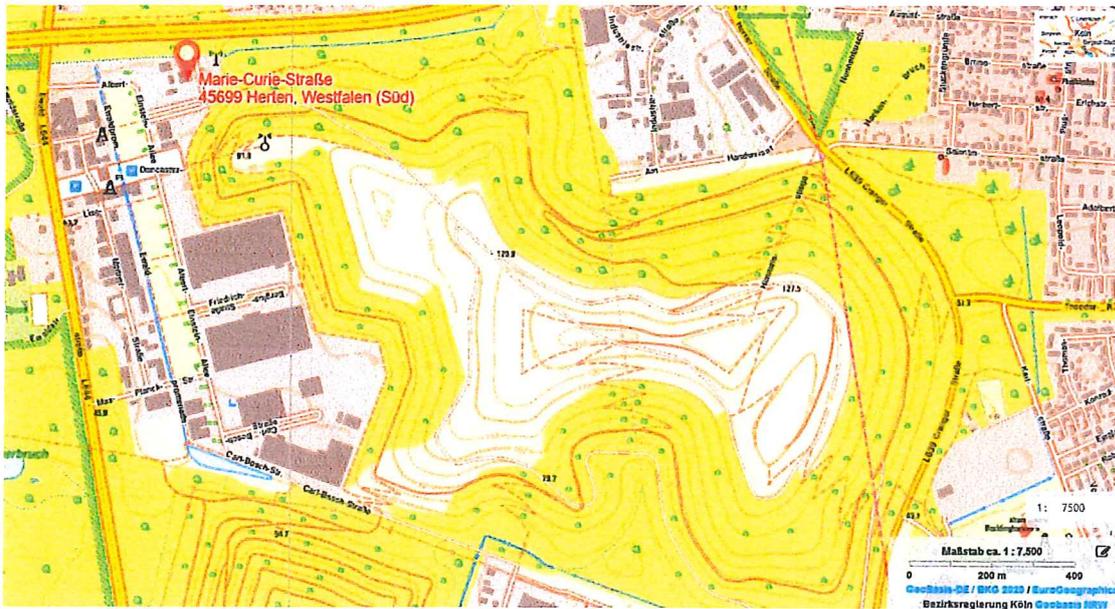
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb

## Topokarte

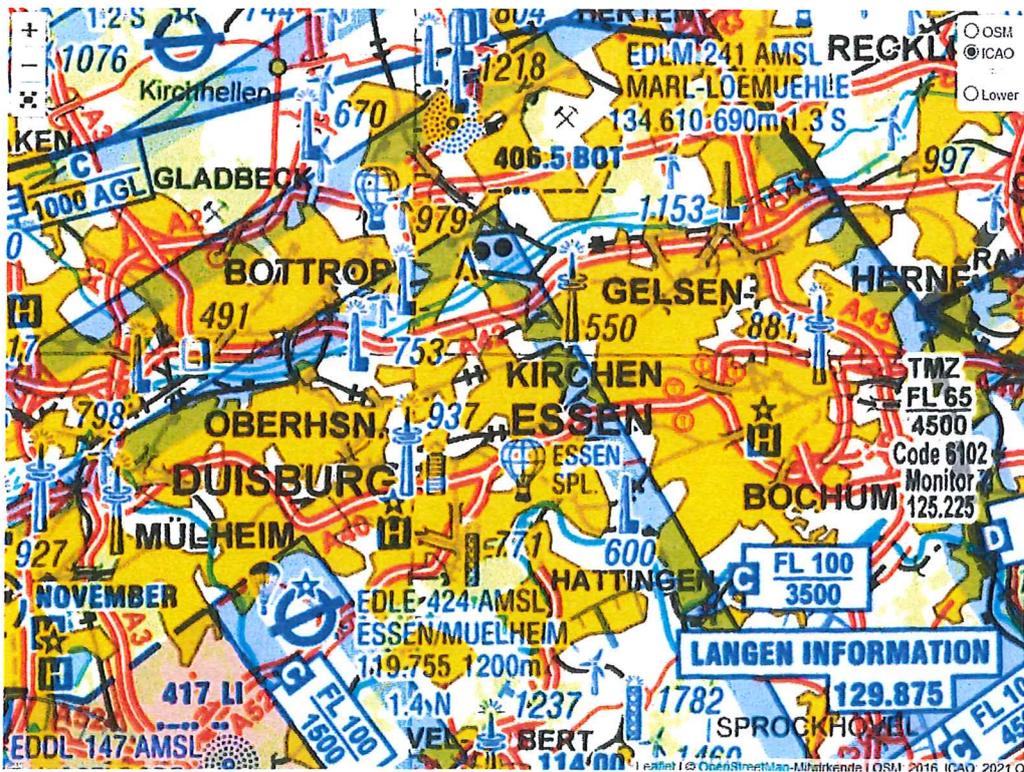


## Topografische Übersichtskarte

## Flurkarte

s. PDF-Anlage

## ICAO-Kartenausschnitt



## Halde Hoheward

Schematische Darstellung der Start und Landebereiche

Oberer Startbereich grün

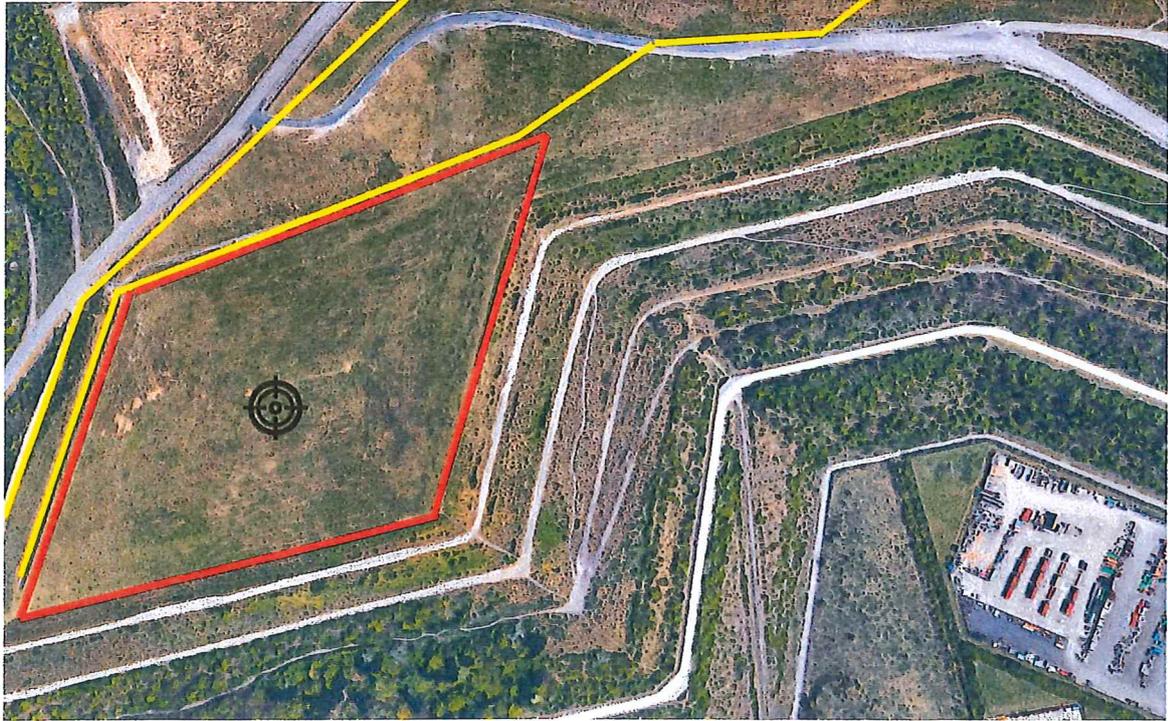
Unterer Startbereich gelb

Landebereich rot

Übungswiese blau



Koordinatenangabe



# Flugkarte Halde Hoheward

Bezirksregierung Köln



GEObasis.nrw

Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online ([www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)) am 22.05.2021 um 13:19 Uhr erstellt.

Land NRW (2020) - Lizenz dl-de-zero-2.0 ([www.govdata.de/dl-de-zero-2.0](http://www.govdata.de/dl-de-zero-2.0)) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

